



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Herrn  
Heribert Rank  
Kloster Schäftlarn Nr. 5  
82067 Kloster Schäftlarn

Per E-Mail: [heribert.rank@web.de](mailto:heribert.rank@web.de)

<b>Bearbeitet von</b> Marlene Zwicknagel	<b>Telefon/Fax</b> +49 (89) 2176-2451 +49 (89) 2176-402451	<b>Zimmer</b> 2210	<b>E-Mail</b> Marlene.Zwicknagel@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b>	<b>Unser Geschäftszeichen</b> ROB-55.1-8690.NAT_03-14-7-8	<b>München,</b> 19.12.2024

**Ihre Anfrage vom 23.11.2024 an das StMUV bzgl. einer Verletzung der FFH-Richtlinie im Rahmen der geplanten Erweiterung der Recyclinganlage auf Fl.Nr. 1257, Gmk. Schäftlarn, Landkreis München, durch die Frisch Recycling GmbH**

Sehr geehrter Herr Rank,

Sie wandten sich mit Schreiben (E-Mail) vom 23.11.2024 an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), welches Ihre Anfrage am 02.12.2024 an die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde weiterleitete. In Ihrem Schreiben äußerten Sie Ihre Bedenken zu der geplanten Erweiterung der Recyclinganlage in Kloster Schäftlarn (Bau einer Halle, Abbruch von Bestandsgebäuden) und wiesen in diesem Zuge auf das Fehlen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Verwaltungsverfahren zum baurechtlichen Vorbescheid hin. Weiter forderten Sie die Einleitung eines Baustopps.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt München eingeholt. Unter Berücksichtigung dieser können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Sowohl das Bestandsgebäude des Recyclingbetriebs als auch das südlich im Rahmen des Vorbescheidsantrags geplante Grundstück Fl.Nr. 1257, Gmk. Schäftlarn, befinden sich nicht im FFH-Gebiet 8034-371 „Oberes Isartal“. Dieses grenzt im Westen in ca. 90 m und im Osten in ca. 430 m Entfernung an. Das

**Dienstgebäude**  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung**  
+49 89 2176-0  
**Telefax**  
+49 89 2176-2914

**E-Mail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
**Internet**  
www.regierung.oberbayern.bayern.de



FFH-Gebiet wird durch das Bestandsgebäude nicht beeinträchtigt. Eine potentielle Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch das geplante Vorhaben wäre im Rahmen eines Bauantrags zunächst durch eine FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung zu prüfen. Kann im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, hat eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Ein Bauantrag wurde allerdings bislang noch nicht gestellt, sondern lediglich ein baurechtlicher Vorbescheid beantragt. In diesem Rahmen werden in der Regel nur vom Antragsteller gestellte Fragen geklärt. In diesem Zusammenhang wurde die Frisch Recycling GmbH als Antragstellerin von der unteren Naturschutzbehörde über den begründeten Verdacht auf Vorkommen von geschützten gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten in den Bestandsgebäuden informiert. Der Antragstellerin wurde zudem mitgeteilt, dass im Rahmen eines künftigen Bauantrags bzw. vor geplanten Abbrucharbeiten eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Bestandsgebäude durchzuführen ist.

Unserer Kenntnis nach finden derzeit keine Bautätigkeiten statt, sodass eine Prüfung nach dem von Ihnen geforderten Baustopp nicht geboten erscheint.

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sind aus den vorliegenden Unterlagen keine rechtlichen oder fachlichen Anhaltspunkte ersichtlich, die eine abweichende Beurteilung im Sinne der Rechtsaufsicht erforderlich machen würden.

Das StMUV sowie die untere Naturschutzbehörde erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Maximiliane Osterrieder